

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Die vertane Chance einer Verfassungsreform: Ein Kapitel „ost“-deutscher Identitätszerstörung

Wie einige andere auch, interpretiert Grass 1995 den Art. 146 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), neu gefasst auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990<sup>75</sup>, dahin, dass nach der Wiedervereinigung sich das nun gesamtdeutsche Parlament hätte eine neue Verfassung geben sollen. Fonty sagt:

>Zweifelsohne fehlt uns eine Konstitution, die nicht nur dem Westen passt.<  
(460)

Grass lässt durch die französische Enkelin von Fonty, der Trotzkinin Nathalie Aubron, Studentin der Germanistik, sagen, sie habe

... sich noch immer ein bißchen Kommunismus (470) erhofft ...

Grass sagt selbst, „wir hätten über drei Jahre hinweg in einer Konföderation gelebt und dann mit einer neuen Verfassung nicht eine vergrößerte Bundesrepublik, sondern einen Bund deutscher Länder geschaffen. Diese Möglichkeit hat man nicht wahrhaben wollen.“<sup>76</sup>

Eine andere Meinung vertritt z. B. Martin Walser in einem Spiegel-Gespräch im September 1995: „Grass legt den Artikel 146 auf eine sehr eigenwillige Art aus: eine reine Interpretation. ... Mir widerstrebt das.“<sup>77</sup> Der frühere Art. 23 besagte nach Aufzählung der 12 alten Bundesländer in Bezug auf das GG, „In anderen Teilen Deutschlands ist es nach dem Beitritt in Kraft zu setzen.“<sup>78</sup>

Die Debatte auf den Punkt bringt Jürgen Habermas 1996: „Jener Vertrag, den Herr Schäuble in Gestalt des Herrn Krause mit sich selbst abgeschlossen hat, mußte als Ersatz dienen für einen Gesellschaftsvertrag, den die Bürger zweier Staaten miteinander hätten aushandeln müssen.“<sup>79</sup>

Die m. E. beste Antwort auf den von Grass so hart formulierten Vorwurf des Verfassungsbruchs des Art. 146 GG gibt der Journalist Robert Leicht 1999: „Schon der

---

<sup>75</sup> „(Geltungsdauer) Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ BGBl. II S. 889, 890 und Hesselberger, aaO, S. 359.

<sup>76</sup> Hieber, Jochen. Ich will mich nicht auf die Bank der Sieger setzen. Ein Gespräch mit Günter Grass über den Roman >Ein weites Feld<, die Reaktionen der Kritik, die deutsche Einheit und den Blick aufs eigene Leben. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Oktober 1995. In: Negt, aaO, S. 453.

<sup>77</sup> Walser, Martin, Zeitungsartikel, Negt aaO, S. 435.

<sup>78</sup> Hesselberger, Handbücher, aaO, S. 190.

Gedanke, dass sich alles nach unserer Verfassung richten sollte, mag auf manchen in der DDR wie eine Zumutung wirken. Aber alles Zartgefühl kommt nicht an der Tatsache vorbei: Nur das Grundgesetz ist sowohl auf Freiheit als auch auf Einheit hin angelegt. Die Verfassung der DDR hingegen taugt als Blaupause weder für die Vereinigung noch für die Befreiung. Und schließlich zeigt das *plébiscite de tous les jours*, der plebiszitäre Wanderungsstrom von Ost nach West, auch die verfassungspolitische Tendenz des Vereinigungsprozesses an.”<sup>80</sup>

Auch der Bundesgeschäftsführer der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) schwenkt 2000, fünf Jahre nach Erscheinen des Romans, in diese Richtung ein. „Das Grundgesetz ist ein Dokument, das der Politik einen guten Rahmen gibt. (Auch hier sagen wieder Kritiker, es handelte sich um ein >Dekret der Besatzungsmächte<. R.K.) Dass es in dieser Form seit mehr als 50 Jahren gilt, zeigt seine Qualität. Dazu steht die PDS. ... Mehr Möglichkeiten direkter Demokratie vorsehen, also Volksbegehren und Volksentscheide möglich machen”<sup>81</sup>, will neuerdings auch die SPD durch Reformen erreichen.

Ein Bürger schlug im April 2000 vor, um wenigstens etwas Gemeinsamkeit herzustellen, sollte unsere Verfassung nicht wie bisher >Grundgesetz vom 23. Mai 1949< sondern eben neu >Verfassung< heißen.<sup>82</sup>

Auch im April 2000 schreiben Jens Woelke und Fritz Vilmar, es „besteht in der Tat, gemäß dem Votum von Günter Grass, die Situation eines latenten Verfassungsbruchs.“<sup>83</sup>

Eine neue Sicht der Debatte entsteht durch die Äußerung des Staatspräsidenten von Frankreich, Jacques Chirac, am 27. Juni 2000, vor dem Deutschen Bundestag, „die Arbeit an einer europäischen Verfassung werde mehrere Jahre in Anspruch nehmen“. Ein weiterer Bedeutungsverlust für eine neue Verfassung für Deutschland entsteht durch den inzwischen geschaffenen EU-Konvent, Vorsitzender Valéry Giscard d’Estaing, der der Vorbereitung von EU-Reformen und der Erstellung eines „kohärenten Verfassungstextes“ dienen soll.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Habermas. In: Dümcke, Aufsätze, aaO, S. 242.

<sup>80</sup> Leicht, Robert. Einheit durch Beitritt. In: Dönhoff, aaO, S. 690.

<sup>81</sup> Bartsch, Dietmar. Die Vorwürfe des Verfassungsschutzes sind Unsinn. In: Tsp v. 4. April 2000, S. 2.

<sup>82</sup> B., Horst (Jk Horst-Dieter). Gespräch auf einer Reise mit dem Weltbund >Schlaraffia< nach Plauen und Hof v. 7.-9. April 2000.

<sup>83</sup> Woelke, Aufsätze, aaO, S. 74.

<sup>84</sup> In: Der Tagesspiegel (Tsp) vom 30. Januar 2002, S. 6.

## 2.2 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag<sup>85</sup> - am 31. August 1990 unterzeichnet

Bei der ersten offiziellen Begegnung der beiden Regierungschefs, des Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland Kohl mit dem DDR-Ministerpräsidenten Modrow, in Dresden, am 19. Dezember 1989, einigten sich beide noch auf eine Absichtserklärung zu einer Vertragsgemeinschaft. Beim Gegenbesuch von Modrow in Bonn am 13. Februar 1990 hatte sich aber die politische Szene entscheidend verändert.<sup>86</sup>

„Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 hat in seinem Artikel 5 den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands empfohlen, > sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen ...<.“<sup>87</sup> Besonders sollten sich die Beratungen auf „Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie auf die Frage der Anwendung von Art. 146 und in deren Rahmen einer Volksabstimmung erstrecken. ... Da aber - insbesondere auch aus Gründen einer nur begrenzten Zeit offenstehenden außenpolitischen >Fensters< - die zeitschonende Alternative des Beitritts nach Art. 23 GG die einzig realistische Form der Wiedervereinigung war, blieb der Wunsch wichtiger meinungsbildender Kreise vor allem der DDR nach einer gesamtdeutschen Verfassungsneuschöpfung unerfüllt.“<sup>88</sup> Diese anscheinende Endgültigkeit wird in dieser nüchternen Feststellung von Grass und politisch linken Andersdenkenden bestritten.

Der Bundesrat setzte eine eigene Kommission >Verfassungsreform< mit je zwei Mitgliedern aus jedem Bundesland ein.<sup>89</sup> Ihre Ergebnisse wurden dann weiterverarbeitet. Entscheidend war für die Fortsetzung der Arbeit aber die Einsetzung einer aus 64 Mitgliedern bestehenden Gemeinsamen Verfassungskommission des Bundestages und des Bundesrates gem. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. November 1991. Gleichberechtigte Vorsitzende wurden *Rupert Scholz (CDU)* und *Henning Voscherau (SPD)*.<sup>90</sup> Ihre Sitzungen waren öffentlich. Eine sachlich gegliederte Zusammenstellung von Bürgereingaben belief sich auf etwa 800 000. Die Themen >Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid< und andere Formen

---

<sup>85</sup> Berlin Handbuch, aaO, S. 320-322.

<sup>86</sup> Vgl. Müller, Helmut, aaO, S. 449.

<sup>87</sup> Kloepfer, aaO, hinterer Klappentext und Gesetzblatt der DDR (GBl.). Berlin 1990, S. 1977.

<sup>88</sup> Ebd., S. 18.

<sup>89</sup> Bundesratsbeschluss vom 1. März 1991.

<sup>90</sup> Es fällt auf, daß kein Ostdeutscher Vorsitzender bestimmt und nur ein Mindestproporz von CDU und SPD eingehalten wurde.

unmittelbarer Demokratie hatten die größte Resonanz in der Beratung. Keiner der von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD eingereichten Anträge erreichte die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Die Befürworter „begründeten ihre Vorschläge damit, dass die Zeit gekommen sei, den Bürgerinnen und Bürgern über die Teilnahme an Wahlen hinaus weitere Möglichkeiten unmittelbarer Einflussnahme auf die politische Willensbildung und staatliche Entscheidungen einzuräumen.“<sup>91</sup> Gegen die Vorschläge sprach, dass das Scheitern der Weimarer Demokratie, d. h. „unter dem permanenten Druck plebiszitärer Entscheidungsmöglichkeiten“<sup>92</sup>, die parlamentarische Demokratie entscheidend geschwächt hatte und damit auch das gesamte System der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie. Plebiszite seien nur dem Ja oder Nein zugänglich.

Als Gutachter für die Gemeinsame Verfassungskommission wurden meist Rechtswissenschaftler geladen.<sup>93</sup> „Die Aussage, daß aus der Erfahrung der Vergangenheit keine Lehren zu ziehen seien und die Nichtaufnahme einigungsspezifischer Verfassungsänderungen auch noch als Erfolg gewertet wird, zeigt nur, welche Aufarbeitung hier noch zu leisten ist, um aus der beiderseitigen Vergangenheitserfahrung die richtigen Lehren für die Bewältigung einer gemeinsamen Zukunft zu ziehen.“<sup>94</sup> Insofern besteht m. E. schon an diesem einen Beispiel, dem andere folgen, die Verfassungskritik von Grass zu Recht.

Im Deutschen Bundestag wurde am 30. Juni 1994 das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ beraten. Stellvertretend für andere sei hier der Bundestagsabgeordnete Uwe-Jens Heuer (PDS/Linke Liste) erwähnt und zitiert: „Es sind also gravierende *Verfassungsänderungen* erfolgt, allerdings nicht in der Richtung, von der ich meine, daß sie notwendig seien. Damit sind Verfassungserwartungen enttäuscht worden, sowohl der ostdeutschen wie der westdeutschen Demokratieinitiativen. ... Der Art. 146 hatte damals die Absicht beinhaltet, dass bei einer Vereinigung Deutschlands eine neue Verfassung erforderlich sei, und diese ist nicht verfasst worden. Der Art. 146<sup>95</sup> ist noch unverbraucht. Er wird zur Verfügung stehen, wenn Kräfte einer grundlegenden Verfassungserneuerung stark genug sind.“<sup>96</sup> Er besagt: „(Geltungsdauer des Grundgesetzes) Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt,

---

<sup>91</sup> Deutscher Bundestag 1993 aaO, S. 84.

<sup>92</sup> Ebd., S. 85.

<sup>93</sup> S. veröffentlichten Abschlußbericht vom 5. November 1993.

<sup>94</sup> Kloepfer, aaO, S. 149.

<sup>95</sup> Neugefaßt durch Art. 4 Einigungsvertrag (Evertrag) vom 31. August 1990.

<sup>96</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte. Bonn 1994, S. 20964.

verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“<sup>97</sup>

Die Präambel des Grundgesetzes (GG) ist durch den Einigungsvertrag neu gefasst worden. Sie hatte vorher folgenden maßgeblichen Wortlaut: „Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“<sup>98</sup> Jetzt hat die Präambel folgenden Wortlaut: „Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“ Weiterhin sollten Änderungen erfolgen, wonach z. B. Staatszielbestimmungen Gegenstand eines Volksentscheids sein können. Die These >Rückgabe vor Entschädigung< wird noch problematisiert (s. Kap. 3.2).

### **2.3 Das Treuhandgesetz und seine Folgen**

„Die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums, bekannt als Treuhandanstalt, wurde am 1. März 1990 gegründet. Ihre Aufgabe war es, die rund 23 500 Unternehmen zu privatisieren beziehungsweise stillzulegen, die in der ehemaligen DDR in Staatsbesitz waren. Dabei sollte die Anstalt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sichern, um so Arbeitsplätze zu sichern. Von den Unternehmen wurden rund 15 000 privatisiert. Rund 80 Prozent davon gingen auf mittelständige Erwerber über. Die Privatisierungen waren im wesentlichen Ende 1994 beendet. ...“<sup>99</sup>

### **2.4 Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20. Dezember 1991 und weitere Entscheidungen**

„Die Auseinandersetzung mit dem Volkskammergesetz, der vorläufigen Regelung im Einigungsvertrag ..., erschließt eine unverzichtbare Dimension für das Verständnis des Stasi-Unterlagen-Gesetzes“<sup>100</sup> heißt es 1992 im Kommentar zum StUG.

Das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG)“ regelt u. a.: „Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ... stellt die Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung: ... 3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über

- Personen der Zeitgeschichte

---

<sup>97</sup> Vgl. Müller, Helmut, aaO, S. 449.

<sup>98</sup> BGBl. vom 23. Mai 1949, S. 1 und vgl. Hesselberger, aaO, S. 53 u. Kloepfer, aaO, S. 32.

<sup>99</sup> In: Tsp vom 21. Dezember 2001, S. 18.

<sup>100</sup> Stoltenberg aaO, s. Handbücher, S. 5.

soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden, ...“ (§ 32 Abs. 1).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 1995 differenzierend entschieden, „nicht mehr verfolgbare seien danach Staatsbürger der DDR, die ausschließlich vom Boden der DDR ... aus gegen die Bundesrepublik spioniert haben. ... Eingeschränkt strafbar ... seien Staatsbürger der DDR, die im Gebiet der Bundesrepublik ... gegen die Bundesrepublik spioniert haben. ... Uneingeschränkt strafbar und verfolgbar seien dagegen Bundesbürger, die für die DDR gegen die Bundesrepublik spioniert haben.“<sup>101</sup>

Im Rechtsstreit >Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Stasi ./ Dr. Helmut Kohl<sup>102</sup> hat das Verwaltungsgericht Berlin am 4. Juli 2001 entschieden, dass die sogenannte „Gauck-Behörde“ keine Stasi-Akten über den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl veröffentlichen darf. Zu dieser Entscheidung ist die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden. Meine Bitte beim Gericht um einen Gesprächstermin dort, mit Hinweis auf meinen Forschungsauftrag, wurde im November 2001 lakonisch abgelehnt.<sup>103</sup> (s. Anlage 2) Die Entscheidung ist am 8. März 2002 ergangen, die Unterlagen von bespitzelten Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht ohne ihre Einwilligung von anderen eingesehen werden. Der Gesetzgeber habe „bei der Frage der Freigabe personenbezogener Daten dem Opferschutz eindeutig den Vorzug eingeräumt“<sup>104</sup>. Unabhängig davon hat Marianne Birthler<sup>105</sup> im Juli 2001 „einen besseren Opferschutz versprochen und hatte auch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages auf ihrer Seite.“<sup>106</sup> Dieser wollte sich im Spätherbst 2001 erneut mit der Frage der Novellierung des StUG befassen, hat dies aber wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesinnenminister Otto Schily und der Bundesbeauftragten Marianne Birthler bisher vermieden. Die BStU hat selbst unlängst eine Sachverständigenanhörung im ehemaligen Staatsratsgebäude durchgeführt. Marianne Birthler sprach im Januar 2002 im Reichstagsgebäude zum Thema >10 Jahre Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – Erfahrungen, aktuelle Fragen,

---

<sup>101</sup> BVerfGE vom 15. Mai 1995. Brockhaus aaO, Bd. 20, S. 603. S. a. Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG). Sartorius I Nr. 40.

<sup>102</sup> Az. VG 1 A 388.00 und 389.00.

<sup>103</sup> Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2001, Gesch.-Z.: BVerwG 3 ER 12.01/36.

<sup>104</sup> Pressestelle des BVerwG 3 C 46.01 – Urteil vom 8. März 2002, Pressemitteilung Nr. 12/2002. Der vollständige Text der Entscheidung erscheint erst ca. ein Jahr später in der Entscheidungssammlung des BVerwG, sei es in gebundener Form oder in der Loseblatt-Ausgabe. Am Montag, 10. Juni 2002, erschien die Wochenausgabe der NJW.

<sup>105</sup> Ab 2000 Bundesbeauftragte für die MfS-Unterlagen.

Perspektiven<sup>107</sup> (s. Anlage 3) Nun sind am 7. Juni 2002 zwei Entwürfe zur Reform des Stasi-Unterlagengesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht worden, damit künftig wieder leichter aus Akten zitiert werden darf.<sup>108</sup> Der eine Entwurf ist von der rot-grünen Regierungsfraktion und der Gegenentwurf von der CDU/CSU-Fraktion.

Im Juni 2002 wird das Urteil des BVerwG vom 8. März veröffentlicht. Es besagt u. a. über die Folgen der Herausgabe von Unterlagen im Fall Helmut Kohl: „Derartige – richtige und erst recht manipulierte – Informationen können für einen Politiker in einem demokratischen Staat existenzvernichtende Folgen mit schwer wiegenden Auswirkungen auf die Privatsphäre haben.“<sup>109</sup>

Um den neuesten Stand des Entwurfes eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (5. StUÄndG) - Drucksache 14/9219 -, zu erfahren, hat der Bearbeiter im Juni 2002 an der 100. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur >Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen< zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von 12.00 bis 17.00 Uhr teilgenommen. Auf Bitte des Bearbeiters wurde ihm vom Sekretariat das 192 Seiten umfassende Protokoll der 96. Sitzung vom April 2002 übergeben. Es enthält u. a. den Vorschlag zur Novellierung des StUG des Bürgerkomitees Leipzig e. V..<sup>110</sup> Darin heißt es zur „Einführung eines erweiterten Zugangs für Wissenschaftsinstitutionen: Die historische Forschung kann jedoch oftmals nur zu angemessenen Ergebnissen kommen, wenn die Anonymisierungspflicht nicht schon vor die Auswertung der Unterlagen, sondern erst vor deren Veröffentlichung wirksam wird. ... So ermöglicht § 40 Bundesdatenschutzgesetz einen deutlich erweiterten Zugang für >Forschungseinrichtungen<.“<sup>111</sup> „Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.“<sup>112</sup>

Die neun Sachverständigen trugen in alphabetischer Reihenfolge in >fünf Minuten-Statements< ihre zuvor auch z. T. als Tisch-Vorlage verteilten Stellungnahmen vor. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Brandenburg Alexander Dix betonte, bei

<sup>106</sup> In: Tsp vom 10. Juli 2001, S. 4.

<sup>107</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, E-Mail von Reinhold Waldmann vom 9. Januar 2002.

<sup>108</sup> Vgl. Ide, Tsp, aaO, S. 4.

<sup>109</sup> NJW 2002, Heft 24, S. 1817 und Protokoll der 96. Sitzung des Innenausschusses aaO, S. 183-191.

<sup>110</sup> Neben dem Bürgerkomitee haben u. a. an der Stellungnahme weiter mitgearbeitet das *Matthias-Domaschk-Archiv Berlin*. Der Bürgerrechtler Domaschk wurde im April 1981 im Zug nach Berlin verhaftet und in eine U-Haftanstalt des MfS nach Gera verbracht und ist dort nach zweitägigem Verhör unter noch ungeklärten Umständen zu Tode gekommen; die offizielle Version des MfS lautet Suizid. Das Verhör wird von Jürgen Fuchs in seinem Roman >Magdalena< wiedergegeben, S. 295-328.

<sup>111</sup> Protokoll der 96. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages aaO, S. 99.

<sup>112</sup> § 40 Abs. 3 BDSG. In: Sartorius I Nr. 245. München 1992.

der Herausgabe von MfS-Unterlagen kollidieren Wissenschaftsfreiheit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>113</sup> Der Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des MfS Jürgen Haschke meinte, „dass zentrale Begriffe des StUG dem Kenntnisstand der Herrschaftsanalyse nicht mehr genügen.“<sup>114</sup> Der Historiker Jürgen Hofmann führte aus: „Der Absicht, mit einer Änderung des § 32 und des hinzutretenden § 32a den aufgetretenen Konflikt zwischen dem berechtigten Forschungsinteresse an Personen der Zeitgeschichte und dem notwendigen Schutz der jeweiligen Privatsphäre besser zu vermitteln, kann im Ansatz gefolgt werden.“<sup>115</sup> Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Joachim Jacob betonte, „dass dieses Gesetz in erster Linie ein Opferschutzgesetz ist.“<sup>116</sup> Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Kleine-Cosack stützt die Grass-These, wenn Einsicht, dann nur komplett. „Keinesfalls ist es unter politischen und wissenschaftlichen Kriterien vertretbar, weiterhin nur die Archive des MfS zugänglich zu machen, hingegen >westdeutsche< Archive unter Verschluss zu halten.“<sup>117</sup> Der Theologe und Vorsitzende des Beirates bei der BStU Richard Schröder sagte zu der Kontroverse Aktenöffnung oder Schließung: „Es muß jetzt endlich Ruhe einkehren, wir brauchen einen Schlussstrich, um uns zu versöhnen. Ich sage dazu: das wird gar nicht gelingen, denn die Informationen existieren ja nicht nur in den Akten, sondern auch in den Köpfen der Stasi-Offiziere. Und denen gönne ich ein Informationsprivileg nicht.“<sup>118</sup> Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin Helge Sodan sagte, obgleich das Gesetz den Begriff >Opfer< nicht verwendet: „Zwischen Tätern und Opfern bestehen in bezug auf das Wirken des Staatsicherheitsdienstes jedoch fundamentale Unterschiede, so dass eine Gleichbehandlung in der Frage der Verwendung und Veröffentlichung von Stasi-Unterlagen trotz des Ziels der Fortsetzung der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes kaum sachlich vertretbar erscheint.“<sup>119</sup> Inzwischen hat der Bundestag und der Bundesrat nach Art. 77 GG zugestimmt. Die Frage, ob es ein Zustimmungsgesetz ist, war nicht zu prüfen. Der Datenschutzbeauftragte Joachim Jacob hat sich zu dem neuen Gesetz geäußert. Danach sieht das Gesetz jetzt ein Anhörungsverfahren vor, indem zwischen Behörde und Betroffenen Einvernehmen erzielt werden soll. Nur wenn das nicht gelingt, muss die BStU zwischen

---

<sup>113</sup> Protokoll der 96. Sitzung, S. 116.

<sup>114</sup> Ausschussdrucksache 14. WP Nr. 862E, S. 1.

<sup>115</sup> Ebd. Nr. 862B, S. 2.

<sup>116</sup> Ebd. Nr. 862, S. 1.

<sup>117</sup> Deutscher Bundestag 2002, Handbücher, aaO, S. 138.

<sup>118</sup> Ausschussdrucksache 14. WP Nr. 862C, S. 1.

<sup>119</sup> Ebd. Nr. 862A, S. 6.

Opferschutz und den Interessen der Forschung abwägen. Das Ergebnis wird dem Betroffenen mitgeteilt, und er hat dann 14 Tage Zeit, sich entweder an den Datenschutzbeauftragten zu wenden oder Klage zu erheben.<sup>120</sup> Die Stellungnahme der BStU nach der neuen Rechtslage bleibt im Anschluss an die letzte noch unerledigte Mitteilung an die FU Berlin vom März 2002 abzuwarten.

## **2.5 DDR-Dienstanweisung**

Eine Rechtsgrundlage der Einflussnahme des MfS auf Westdeutschland war die Dienstanweisung (DA) 2/85. Sie besagte, ein Schwerpunkt der „politisch-operativen Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit“ ist u. a. „inoffizielles Durchdringen und Beeinflussen feindlich-negativer Zusammenschlüsse“ und „Anwendung von Ein- und Ausreiseperrn zur Einschränkung des Handlungsraumes feindlich-negativer Kräfte.“<sup>121</sup> Mit der Benennung von >Zusammenschlüssen< war ein Auftrag gegeben, die Mitglieder der Akademie der Künste, des PEN-Clubs und des Schriftstellerverbandes jeweils (West) zu beeinflussen.

---

<sup>120</sup> Vgl. Jacob, Zeitungsartikel, aaO, S. 6.

<sup>121</sup> Fuchs, aaO, S. 379.